

>lfm: Postfach 103443 · 40025 Düsseldorf

Frau Präsidentin
Carina Gödecke MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1 Plenum, Ausschüsse
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3168**

A12

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

Telefon

> 0211/7 70 07-0

Telefax

> 0211/72 7170

E-Mail

> info@lfm-nrw.de

Internet

> http://www.lfm-nrw.de

Stellvertretende Direktorin
und Justiziarin
Doris Brocker

Sekretariat

Gaby Klammer

Telefon

02 11/7 70 07-148

Telefax

02 11/7 70 07-374

E-Mail

gklammer@lfm-nrw.de

Düsseldorf, 09. November 2015

**Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes und des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (15. Rundfunkänderungsgesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9727**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am
24. November 2015**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

für die freundliche Einladung an die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), sich sachverständig zu dem o. g. Gesetzesvorhaben in der Anhörung zu äußern, möchten wir uns bedanken. Eine schriftliche Stellungnahme finden Sie beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Brautmeier
Direktor



Prof. Dr. Werner Schwaderlapp
Vorsitzender der Medienkommission



Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 24. November 2015

Stellungnahme der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) zum Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes und des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (15. Rundfunkänderungsgesetz), Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9727

1. Vorbemerkung

Zur Vorbereitung der Landtagsanhörung nimmt die LfM hiermit gerne die Gelegenheit wahr, zum vorgelegten Regierungsentwurf für ein 15. Rundfunkänderungsgesetz schriftlich Stellung zu nehmen.

Mit einer Ausnahme beschränkt sich die Stellungnahme auf die in Artikel 2 in Aussicht genommene Novellierung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW).

2. § 116 LMG NRW – Finanzierung der LfM

§ 116 Abs. 1 LMG NRW, der die Finanzierung der LfM regelt, soll dahingehend geändert werden, dass die LfM von dem in § 10 des RFinStV, § 40 RStV bestimmten Anteil am Rundfunkbeitrag nicht mehr wie bisher 55 %, sondern künftig 50 % erhalten soll, dies mit Wirkung ab dem 01.01.2017. Ausweislich der Begründung handelt es sich um eine korrespondierende Änderung als Folgeänderung zur Neufassung des § 47 WDR-Gesetz. Danach soll nicht nur der Anteil des WDR am einheitlichen Rundfunkbeitrag gem. § 10 RFinStV i. V. m. § 40 Abs. 2 RStV auf 50 % erhöht werden; gleichzeitig soll auch die insoweit im WDR-Gesetz bereits enthaltene Zweckbestimmung geändert bzw. erweitert werden. Der WDR soll diese Mittel im Rahmen seiner Aufgaben weiterhin für die Förderung der Film- und Medienstiftung NRW GmbH (90 %), für die Förderung von Aus- und Weiterbildung durch die Film- und Medienstiftung NRW GmbH (4 %) und für die Förderung von Medienentwicklung, Medienqualität und Medienbildung durch die Grimme-Institut GmbH (6 %) verwenden.

So sehr die Neuregelung an sich begrüßenswerte Ziele – Stärkung des Grimme-Instituts und der Film- und Medienstiftung NRW vor dem Hintergrund der Herausforderungen und der Chancen der fortschreitenden Digitalisierung – verfolgt, ist es bedauerlich, dass, wie im letzten LMG NRW-Novellierungsprozess, erneut der Versuch unternommen wird, durch Widmung bzw. Umwidmung von Teilen des

Rundfunkbeitrags Inhalte der Arbeit staatsfern organisierter Institutionen mitzugestalten. Es ist auch verständlich, dass auf diesem Weg den betroffenen Institutionen größere Sicherheit in der Finanzierung ihrer Aufgaben eröffnet wird, als dies der Fall sein kann, wenn sich die LfM zur finanziellen Unterstützung der Film- und Medienstiftung NRW bzw. des Grimme-Instituts freiwillig selbst verpflichtet. Die LfM geht allerdings davon aus, dass mit der Umwidmung des Anteils des Rundfunkbeitrages auch eine Neusortierung bzw. Neujustierung von Aufgaben erfolgt, d. h., dass die verstetigte Finanzierung über den WDR nicht additiv gedacht ist.

3. Fortentwicklung der Aufgaben der LfM – virtuelle Plattformen und Intermediäre

Zurzeit beschäftigt sich die Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz u. a. mit den grundlegenden Fragen der Erforderlichkeit und Möglichkeit der Regulierung von sogenannten Intermediären und der Evaluierung und Weiterentwicklung der bestehenden Plattformregelungen des Rundfunkstaatsvertrages. Auftrag und Ziel der zuständigen Arbeitsgemeinschaft ist – neben der Erarbeitung einer substantiellen Definition von Intermediären – die Ermittlung und gesetzliche Regulierung von Einflüssen auf die Meinungsbildung durch die entsprechenden Dienste. Derzeit ist noch nicht absehbar, welche Ergebnisse die beiden eingesetzten Arbeitsgruppen „Plattformen“ und „Intermediäre“ finden werden. Das gilt sowohl für die Abgrenzung der Begrifflichkeiten als auch für mögliche Regulierungsansätze bzw. -instrumente. Mit Sicherheit wird, sollte die Notwendigkeit und Möglichkeit eines rundfunkrechtlichen Regelungsansatzes bejaht werden, ein solcher Regelungsansatz seinen Niederschlag im Rundfunkstaatsvertrag finden müssen: Konkrete materiell rechtliche Vorgaben bzw. Verfahren machen nur im länderübergreifenden Ansatz Sinn.

Gemeinsam ist Intermediären und virtuellen Plattformen eine vermittelnde Tätigkeit zwischen Inhalte-Anbietern und Nutzern: Es handelt sich um digitale Dienste, die zwischen Inhalte-Anbietern und Nutzern vermitteln und strukturell relevant für die öffentliche Meinungsbildung sind. Neben den oben angesprochenen konkreten rechtlichen Anforderungen und Verfahren im Rundfunkstaatsvertrag bleibt eine wichtige Aufgabe, die – wie bislang auch – den Landesmedienanstalten auf der Grundlage ihrer Landesmediengesetze zugesprochen ist, nämlich u. a. die des Beobachtens, Analysierens, Erforschens und der Organisation von Diskursen in der Öffentlichkeit.

Aufgabe der LfM gem. § 2 LMG NRW ist es, die Meinungs- und Anbietervielfalt des Rundfunks sowie die Vielfalt der vergleichbaren Telemedien in Nordrhein-Westfalen zu garantieren und zu stärken. Wie die in § 88 LMG NRW, aber auch an anderer Stelle des Gesetzes angelegten Aufgaben zeigen, umfasst dieser Generalansatz eben nicht nur konkrete Einzelfallentscheidungen im Weg der ex-post oder ex-ante-Regulierung.

Auch ohne ausdrückliche spezielle Aufgabenformulierung wäre die LfM verpflichtet, aber auch imstande, programmliche, technische und ökonomische Entwicklungen, die für die in § 2 LMG NRW genannte Vielfalt von Bedeutung sein können, auch die, die mit Entwicklungen im Bereich der Plattformen und Intermediäre einhergehen, zu beobachten, zu erforschen und u. a. durch Diskurs in der Öffentlichkeit, der Fachöffentlichkeit und mit den Nutzerinnen und Nutzern zu begleiten.

Der Bedeutung der technischen und ökonomischen Veränderungen auf dem Gebiet der Dienste und Strukturen, die für die Meinungsvielfalt relevant sein könnten, erscheint es jedoch angemessen, wie bei der Thematik Netzneutralität diese Aufgabe im Zusammenhang mit Plattformen und Intermediären im Gesetz auch ausdrücklich zu benennen.

Anders als bei etwa geplanten Neuregelungen im Rundfunkstaatsvertrag, die Sachverhalt, Regelungen und Verfahren i. S. d. Grundsatzes des Gesetzesvorbehaltes hinreichend konkret beschreiben müssen, kann die Aufgabe der LfM hier offen gestaltet sein. Hierfür kommt es nicht darauf an, wie virtuelle Plattformen und Intermediäre zukünftig definiert und abgegrenzt werden sollen; die Regelung im LMG NRW kann und muss offen gestaltet sein, um auch in Zukunft flexibel auf die mit den Entwicklungen einhergehenden Notwendigkeiten reagieren zu können.

Die LfM regt daher an, die in § 88 LMG NRW offen formulierten Aufgaben auf virtuelle Plattformen und Intermediäre, d. h. auf digitale Dienste, die zwischen Inhalte-Anbietern und Nutzern vermitteln und strukturell relevant für die öffentliche Meinungsbildung sind, zu konkretisieren. Damit wird ein Signal gesetzt, dass der Landesgesetzgeber diese für die Meinungs- und Anbieter Vielfalt i. S. des § 2 LMG NRW zunehmend wichtiger werdenden Sachverhalte mit einem deutlichen Akzent versieht.

4. Auskunfts- und Berichtspflichten

In diesem Zusammenhang möchte die LfM nochmals die Anregung bekräftigen, die sie bereits in ihrer Stellungnahme zum Konsultationsverfahren zur letzten Novelle des LMG NRW eingebracht hat, nämlich, begrüßenswerte Deregulierungsansätze durch verstärkte Auskunfts- und Berichtspflichten der Anbieter medienrechtlich relevanter Dienste zu flankieren. Auch bei der Begleitung von Entwicklungsprozessen auf dem Gebiet der Netzneutralität, bzw. der oben angesprochenen Felder der virtuellen Plattformen und Intermediäre unter anderem durch Beratung und Organisation öffentlicher Diskurse zeigt sich, dass die notwendige Kenntnis der zugrundeliegenden Sachverhalte nicht nur durch eigene Beobachtung und eigenes Erforschen gewonnen werden kann. Die Mitwirkung und Information durch die beteiligten Unternehmen ist unerlässlich. Diese notwendige Mitwirkung allein der Freiwilligkeit der Betroffenen anheim zu stellen, führt nicht zu den gewünschten Ergebnissen.

5. Werbezeitbeschränkungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Wie bereits eingangs angesprochen, möchte sich die LfM in einem Punkt zur Novelle des WDR-Gesetzes äußern, der sie mit Blick auf das duale System mittelbar betrifft.

Die LfM spricht sich weiterhin für eine Begrenzung der Werbung im öffentlich-rechtlichen Hörfunk aus. Mit Blick auf den Wettbewerb zwischen dem öffentlich-rechtlichen Hörfunk und dem privaten Hörfunk in Nordrhein-Westfalen wäre es ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Chancengleichheit, den WDR analog dem NDR-Modell auf höchstens 60 Minuten Werbung täglich zu beschränken.